

Antrag

der Abgeordneten Katja Mast, Gabriele Lösekrug-Möller, Anette Kramme, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Petra Crone, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Hubertus Heil (Peine), Gabriele Hiller-Ohm, Petra Hinz (Essen), Josip Juratovic, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Anton Schaaf, Silvia Schmidt (Eisleben), Ottmar Schreiner, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Arbeitsmarktpolitik an den Herausforderungen der Zeit orientieren – Weichen für gute Arbeit, Vollbeschäftigung und Fachkräftesicherung stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Fairness muss der Dreh- und Angelpunkt echter Reformen am Arbeitsmarkt sein. Fairness ist der Schlüssel für gute Arbeit. Wir brauchen eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt. Trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs, der derzeit nach der schweren Krise der letzten Jahre ordentlich in Fahrt kommt, ist Fairness auf dem Arbeitsmarkt noch lange nicht erreicht. Insbesondere jungen Menschen, Frauen, Migrantinnen und Migranten und Langzeitarbeitslosen wird der Zugang zu Arbeit und Beschäftigung oftmals erschwert. Besondere Unterstützung benötigen auch junge Menschen, deren Lese- und Schreibkenntnisse grundlegende Lücken aufweisen. Statt die finanziellen Mittel zu kürzen und den arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkasten zusammenzustrichen, brauchen wir gerade jetzt eine Arbeitsmarktpolitik, die Chancen eröffnet und damit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle ermöglicht. Nur so können wir den Fachkräftebedarf der Zukunft sichern und das Ziel der Vollbeschäftigung in Deutschland erreichen.

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung wird den Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt nicht gerecht

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (Bundestagsdrucksache 17/6277) erfüllt die Voraussetzungen für notwendige Reformen am Arbeitsmarkt nicht. Insbesondere bietet er keine erfolversprechende Ausgestaltung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, sondern schränkt die Strategie des Förderns in der Arbeitsmarktpolitik massiv ein.

Versprochen wird eine effektivere und effizientere Arbeitsmarktpolitik durch mehr Entscheidungsfreiheit vor Ort. Praktisch bedeutet das: Die Rechtsansprüche der Arbeitslosengeld-I-Berechtigten z. B. auf Existenzgründungszuschuss werden von Pflicht- in Ermessensleistungen umgewandelt. Da gleichzeitig der Bundesagentur für Arbeit die finanzielle Basis entzogen wird, werden bestimmte Förderleistungen mangels Geld nicht gewährt werden können. Statt echtem Ermessen wird es häufig ein kategorisches Nein geben.

Auch Forderungen nach mehr Wirkungsorientierung, Bürokratieabbau, Flexibilität oder Stärkung dezentraler Handlungskompetenz sind nur das Etikett, hinter dem sich die Umsetzung von unsozialen Sparbeschlüssen der Bundesregierung verbirgt. Handlungsleitend ist der Rotstift. Der Gesetzentwurf hat nicht verbesserte Eingliederungschancen in Ausbildung und Arbeit zum Ziel, sondern die Anpassung und Steuerung der Arbeitsmarktinstrumente nach Kassenlage.

Die Bundesregierung verteidigt die Kürzung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik, die insbesondere die steuerfinanzierten Leistungen für Arbeitslosengeld II betreffen, mit dem Verweis auf die sinkende Zahl der Arbeitslosen. Doch der Aufschwung am Arbeitsmarkt geht größtenteils an Langzeitarbeitslosen und benachteiligten Gruppen vorbei. Deshalb sind bei sinkender Arbeitslosigkeit höhere Pro-Kopf-Aufwendungen für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt nötig. Nicht weniger, sondern zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik muss der Anspruch sein. Gerade jetzt besteht die Chance, auch jene in Beschäftigung zu bringen, die am Rand stehen. Hierzu gehört auch, die Betreuung Arbeitsloser zu verbessern, denn je besser sich Vermittler um die Einzelnen kümmern können, desto schneller kommen sie wieder in Beschäftigung.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird darüber hinaus auch den künftigen Herausforderungen nicht gerecht. Gerade für Personen mit besonderen Vermittlungsschwierigkeiten wie Geringqualifizierte, Migrantinnen und Migranten, Frauen und Ältere fehlt es an spezifischen Förderansätzen.

Die Gefahren eines gespaltenen Arbeitsmarktes werden weder erkannt noch angegangen. Der deutsche Arbeitsmarkt wird künftig mehr als heute ein Fachkräftearbeitsmarkt sein. Der Strukturwandel und der globale Wettbewerb machen lebensbegleitendes Lernen immer wichtiger. Kein Talent darf verloren gehen. Deshalb brauchen wir in Deutschland nachhaltige Qualifizierungs- und Weiterbildungsinitiativen und eine kluge Verknüpfung von Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik. Stattdessen schaut die Bundesregierung zu, wenn sich Jahr für Jahr Jugendliche vergeblich auf einen Ausbildungsplatz bewerben und als sogenannte Altbewerberinnen und Altbewerber in Warteschleifen verharren.

Auch bei der Integration von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung lässt die Regierung Tatkraft vermissen. Durch das Streichen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante und die massive Verschlechterung der Förderkonditionen für das Instrument JobPerspektive (Beschäftigungszuschuss) werden die Perspektiven für Menschen, die am Rande des Arbeitsmarktes stehen, statt verbessert verschlechtert. Gerade hier jedoch bescheinigen die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) in ihrem Bericht „Deutschland, ein beschäftigungsorientierter Ansatz“ sowie die Bertelsmann Stiftung in ihrem Papier „Soziale Gerechtigkeit in der OECD – Wo steht Deutschland?“ dringenden Handlungsbedarf (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Deutschland weise eine der höchsten Raten von Langzeitarbeitslosen unter den Industrieländern auf. Beunruhigend ist auch, dass Deutschland entgegen einer weit verbreiteten Einschätzung insbesondere bei der Jugendarbeitslosigkeit in einem Vergleich der OECD schlecht dasteht. So sind Jugendliche im Alter von 20 bis 24 Jahren und junge Erwachsene im Alter von 25 bis 29 Jahren mit einer Arbeitslosenquote von 14 beziehungsweise 17 Prozent stark von Arbeitslosigkeit betroffen (Studie „Erwerbstätigkeit im Lebenszyklus“ der Bertelsmann Stiftung).

Auch wird der Gesetzentwurf in anderer Hinsicht den eigenen Ansprüchen nicht gerecht. Den Ergebnissen der wissenschaftlichen Bewertung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente beispielsweise durch das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit wird kaum gefolgt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein erfolgreiches Instrument wie der Existenzgründungszuschuss, der den Weg aus der Arbeitslosigkeit in eine selbständige Existenz ermöglichen soll, massiv beschnitten wird. Umgekehrt weisen die For-

schungsergebnisse zum Vermittlungsgutschein auf Probleme mit diesem Instrument hin. Trotzdem bleibt er im Unterschied zum Existenzgründungszuschuss eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Hinzu kommt, dass die einzelnen Arbeitsmarktinstrumente fast ausschließlich danach beurteilt werden, ob eine unmittelbare Integration in Arbeit gelingt. Andere Zieldimensionen, wie die soziale Stabilisierung des Arbeitsuchenden oder die Erzielung von Integrationsfortschritten, bleiben außen vor.

Arbeitsmarktpolitische Instrumente müssen auf die individuelle Situation zugeschnitten sein und brauchen Zeit, um zu wirken. Genau diese Zeit will die Bundesregierung nicht gewähren. Damit macht die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf Möglichkeiten einer chancenorientierten Arbeitsmarktpolitik von vornherein zunichte.

b) Zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik verhindert die Prekarisierung von Beschäftigung, stellt Bildung in den Mittelpunkt und eröffnet neue Chancen für Langzeitarbeitslose

Die Spaltung des Arbeitsmarktes mit Langzeitarbeitslosigkeit einerseits und fehlenden Fachkräften andererseits muss verhindert werden. Eine Strategie der Vollbeschäftigung muss das Fördern in den Mittelpunkt stellen und darf nicht auf das Fordern reduziert werden.

Eine leistungsfähige Arbeitsvermittlung ist eine öffentliche Pflichtaufgabe, die dazu beiträgt, einen hohen Beschäftigungsstand in guter Arbeit zu erreichen. Der Erfolg der Arbeitsmarktpolitik kann und darf nicht nur an der schnellen und unmittelbaren Integration in irgendeine Arbeit oder Beschäftigung gemessen werden. Vielmehr müssen die Herausforderungen des demographischen Wandels angenommen werden. Hierzu gehört, dass die Arbeitsmarktpolitik stärker auf die Bedürfnisse von gesundheitlich eingeschränkten Arbeitsuchenden eingeht.

Es ist die Aufgabe der Arbeitsförderung und der Arbeitsvermittlung, Menschen darin zu unterstützen, einer qualifizierten und existenzsichernden Erwerbsarbeit nachgehen zu können und Arbeitslosigkeit zu verkürzen oder zu verhindern. Die Forderung, Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort durch im Einzelfall flexibel ausgestaltbare Instrumente Rechnung zu tragen, um passgerecht auf den spezifischen Einzelfall eingehen zu können, ist die eine Seite der Medaille. Die andere Seite der Medaille ist, Rechtssicherheit für Anwender und Arbeitsuchende herzustellen. Arbeitsmarktpolitik muss verlässlich sein. Rechtsansprüche entsprechen der Beitragsfinanzierung. Auf die besondere Bedeutung des Förderinstrumentariums weist auch das IAB in seinem aktuellen Kurzbericht 14/2011 hin.

Notwendig ist eine Arbeitsmarktpolitik, die Bildung und berufliche Qualifizierung in den Mittelpunkt rückt. Erforderlich ist eine Kultur der „2. Chance“ und des sozialen Aufstiegs. Damit kommt auf die Arbeitsmarktpolitik mittel- und langfristig eine neue Aufgabe zu: Sie wird stärker vorsorgend aktiv werden und Bildung im Berufsverlauf mit organisieren. Hierzu ist es notwendig, langfristig auch die Finanzierungsbasis zu erweitern – dort, wo gesellschaftlich notwendige Aufgaben wahrgenommen werden, sollte es auch langfristig zur Steuerfinanzierung kommen. Nur so kann die Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsversicherung weiterentwickelt werden. Aber schon heute gilt, jeder Euro der in vorsorgende Arbeitsmarktpolitik investiert wird, wird später um ein Vielfaches eingespart, da Arbeitslosigkeit vermieden wird.

Laut der von der Prognos AG durchgeführten Studie „Arbeitslandschaft 2030 – Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise“ könnte durch eine höhere Bildungsbeteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Fachkräfte-lücke um 1,4 Millionen reduziert werden. Qualifizierung darf deshalb nicht nur am Anfang des Berufslebens stehen, sie muss künftig stärker während des ge-

samten Erwerbslebens erfolgen. Unterbrochene Erwerbsverläufe nehmen zu, immer häufiger müssen Schwierigkeiten beim Übergang zwischen verschiedenen Lebensphasen und Erwerbsformen (Ausbildung, Familie, Arbeitslosigkeit, Selbständigkeit) bewältigt werden. Deshalb muss es Ziel einer zukunftsweisen Arbeitsmarktpolitik sein, den Erhalt und die Erweiterung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit besser zu fördern.

Unverzichtbar ist überdies ein leistungsfähiger, öffentlich geförderter Arbeitsmarkt beziehungsweise sozialer Arbeitsmarkt. Dieser eröffnet insbesondere Langzeitarbeitslosen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen eine neue Perspektive auf Beschäftigung, die sie ohne Förderung nicht hätten. Die Integration von Langzeitarbeitslosen in den regulären Arbeitsmarkt mit einem individuellen Zuschuss, der sich an der Leistungsfähigkeit orientiert, ist dabei ein richtiger Ansatz. Zentrale Bedeutung hat die Konzentration auf eine eng definierte Zielgruppe. Die öffentlich geförderte Beschäftigung dient nicht nur dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen zu erhalten beziehungsweise wieder herzustellen. Sie dient auch der Integration und ermöglicht die Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben.

Es geht darum, gute Arbeitsplätze zu schaffen und Menschen ein auskömmliches Einkommen zu ermöglichen. In seiner Untersuchung „Fünf Jahre SGB II: Eine IAB-Bilanz“ (SGB II = Zweites Buch Sozialgesetzbuch) beschreibt das IAB die Problematik deutlich. Demnach gibt es einen Sockel an Langzeitarbeitslosen, die den Ausstieg aus der Hilfebedürftigkeit nicht schaffen. Von den Bedarfsgemeinschaften, die im Januar 2005 Arbeitslosengeld II bezogen, waren drei Jahre später immer noch 45 Prozent auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Bei einem Drittel der Langzeitarbeitslosen liegt die letzte sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigung sechs oder mehr Jahre zurück. Viele haben gesundheitliche Beschwerden. Hier muss Arbeitsmarktpolitik, die neue Perspektiven eröffnen und Chancen schaffen soll, ansetzen.

Schließlich muss die Arbeitsmarktpolitik ausreichend und dauerhaft mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden, damit sie den an sie gerichteten Ansprüchen gerecht werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

nach Maßgabe der nachfolgenden Anforderungen anstelle des Entwurfs eines „Gesetzes zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ zeitnah einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen und entsprechende Initiativen zu starten:

1. Ausbildung, Bildung, Qualifizierung und lebensbegleitendes Lernen zur Deckung des Fachkräftebedarfs und zur Schaffung von neuen Chancen auf dem Arbeitsmarkt fördern;
2. öffentlich geförderte Beschäftigung ausbauen: Perspektiven für Langzeitarbeitslose ohne Chance auf ungeforderte Beschäftigung;
3. besondere Angebote für Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Ältere, Jugendliche, Menschen mit Behinderung und solche, die gesundheitlich eingeschränkt sind, unterbreiten;
4. Rechtsansprüche von Arbeitssuchenden insbesondere auf Förderung von Bildung und Weiterbildung und Verbesserung der Voraussetzung für mehr Innovation in der Arbeitsmarktpolitik stärken;
5. einen guten Förderrahmen für eine zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik schaffen;
6. gute Arbeit fördern, Arbeitgeberzuschüsse auf neue Basis stellen;

7. Verfahren zur wissenschaftlichen Bewertung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums verbessern.

Zu Nummer 1

Ausbildung, Bildung, Qualifizierung und lebensbegleitendes Lernen zur Deckung des Fachkräftebedarfs und zur Schaffung von neuen Chancen auf dem Arbeitsmarkt fördern

- Die Arbeitslosenversicherung wird perspektivisch zu einer Arbeitsversicherung entwickelt. Eine solche Arbeitsversicherung, die neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beispielsweise auch Solo-Selbständige einbezieht, dient der Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und begründet ein Recht auf Bildung und Weiterbildung. Als erster Schritt ist hierfür ein Recht auf eine umfassende Bildungsberatung durch die Agentur für Arbeit zu realisieren.
- Ergänzend zu den nachfolgend aufgeführten Regelungen konzipiert die Bundesregierung ein Programm „2. Chance“ für Jugendliche und legt dieses dem Deutschen Bundestag bis 31. Dezember 2011 vor. Es soll dadurch jedem Jugendlichen der Einstieg in den Aufstieg ermöglicht werden. Kein junger Mensch soll ohne Ausbildung ins Erwerbsleben gehen. Zielgruppe sind die 1,5 Millionen jungen Menschen zwischen 20 und 29 Jahren ohne Schul- und Berufsabschluss. Zentraler Baustein des Programms ist ein Rechtsanspruch auf Ausbildung. Zusätzlich enthält das Programm konkrete Vorschläge, die sicherstellen sollen, dass junge Menschen nicht in Warteschleifen ohne Perspektive hängen bleiben.
- § 3 Absatz 2 SGB II wird geändert: Jugendliche ohne Ausbildung werden vorrangig in Ausbildung vermittelt. Eine Vermittlung in Arbeit ist nachrangig.
- Die Kapazitäten der Berufsberatung werden ausgebaut.
- Die erweiterte Berufsorientierung nach § 421q SGB III wird fortgeführt. Gleichzeitig werden die Angebote der Berufsorientierung bzw. der erweiterten Berufsorientierung stärker als bisher auf die Bedürfnisse besonderer Zielgruppen ausgerichtet. Dabei sind Jungen und Mädchen gezielt zu einem erweiterten Berufswahlspektrum hinzuführen. Die Durchführung ist von einer Kofinanzierung unabhängig.
- Wer über keinen Schulabschluss verfügt, hat einen Rechtsanspruch auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses. Ein niedrigschwelliger Zugang außerhalb von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird ermöglicht. Zudem sollte hier auch dem Grundverständnis Rechnung getragen werden, dass Alphabetisierung und Grundbildung eine Voraussetzung zur dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt sind.
- Die Regelungen zur Berufseinstiegsbegleitung (§ 421s SGB III) werden fortgeführt und das Instrument bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Es wird stärker auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf konzentriert. Für bestimmte Jugendliche wird die gesetzliche Möglichkeit einer Begleitung auch an der zweiten Schwelle beim Übergang von der Ausbildung in den Beruf eröffnet.
- Die Einstiegsqualifizierung (EQJ) (§ 235b SGB III) wird besser als bisher auf Jugendliche konzentriert, die noch keine Ausbildung aufnehmen können. Eine erhöhte Förderung sollte gewährt werden, wenn nach Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung direkt eine Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis erfolgt. Die Förderinhalte werden so ausgestaltet, dass sie bei einer

anschließenden Ausbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet werden können. EQJ sind ein Regelinstrument ohne Befristung.

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 61 SGB III) werden auf solche Jugendlichen beschränkt, die eine zusätzliche Vorbereitung benötigen, weil sie ansonsten nicht in eine Ausbildung vermittelt werden könnten. Die Förderinhalte werden so ausgestaltet, dass sie bei einer anschließenden Ausbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet werden können. Der Praxisanteil der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen soll erhöht werden können, je nach individuellem Bedarf.
- Unternehmen müssen besser als bisher dafür gewonnen werden, junge Menschen mit Migrationshintergrund auszubilden. Die Erfahrungen aus erfolgreichen Programmen und Modellprojekten für Ausbildungssuchende mit Migrationshintergrund werden in die langfristige Förderung übernommen. Dort, wo eine betriebliche Ausbildung nicht realisiert werden kann, wird ein entsprechendes Angebot an über- oder außerbetrieblicher Berufsausbildung zur Verfügung gestellt.
- § 242 SGB III (außerbetriebliche Berufsausbildung) wird geändert: Bei sozial benachteiligten Jugendlichen kann von dem Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Mindestdauer von sechs Monaten ohne zeitliche Begrenzung der Gültigkeit der Regelung abgesehen werden. Die Praxisphasen je Ausbildungsjahr sollen so hoch wie möglich sein.
- Die Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 241 SGB III) wird erweitert. Unterstützt werden auch Auszubildende, denen ohne Förderung ein Abbruch ihrer zweiten Berufsausbildung drohen würde und für die diese für eine erfolgreiche und nachhaltige berufliche Integration erforderlich ist.
- Die sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung nach § 243 SGB III bleibt zunächst als Förderleistung erhalten.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine berufliche Qualifikation haben und die in ihrem Unternehmen einen Berufsabschluss in der Tätigkeit erwerben wollen, die sie verrichten, erhalten einen Anspruch auf Förderung zur Erlangung dieses Abschlusses. Eine solche Förderung ist auch zu gewähren, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in dem Beruf, den sie einst gelernt haben, tätig sind und nun einen Berufsabschluss in dem ausgeübten Beruf anstreben. Vergleichbare Förderansprüche erhalten Arbeitsuchende.
- Dort, wo sich das Berufsbild im Laufe der Jahre geändert hat oder aber die Berufsbilder national voneinander abweichen und daher eine Anerkennung oder Teilanerkennung eines ausländischen Abschlusses nicht möglich ist, besteht Anspruch auf eine Anpassungsqualifizierung/Nachqualifizierung auf das heutige Niveau der beruflichen Ausbildung.
- Zur Förderung des dritten Ausbildungsjahres für die berufliche Weiterbildung in der Alten- und Krankenpflege wird mit den Bundesländern zügig eine tragfähige Grundlage für die Finanzierung erarbeitet. Für den Übergang wird bis Ende 2013 die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit verlängert.
- Es wird gewährleistet, dass in jedem Jobcenter eine Reha-Beraterin bzw. ein Reha-Berater als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Es wird sichergestellt, dass das Sonderprogramm WeGebAU (Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen) ohne eine zeitliche Befristung als Instrument sowohl im SGB III als auch im

SGB II fest verankert wird. Notwendige gesetzliche Anpassungen werden vorgenommen.

Zu Nummer 2

Öffentlich geförderte Beschäftigung ausbauen: Perspektiven für Langzeitarbeitslose ohne Chance auf ungeförderte Beschäftigung

- Die öffentlich geförderte Beschäftigung wird ausgebaut, um mehr Menschen ohne Chance auf eine reguläre, ungeförderte Arbeit eine neue Perspektive zu eröffnen. Soweit möglich werden durch marktnahe Einsatzfelder die Chancen auf einen späteren Übergang in reguläre Beschäftigung ohne flankierende Förderung erhöht. Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose mit mindestens zwei weiteren Vermittlungshemmnissen.
- Die Zielgruppenorientierung wird geschärft und verbessert. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag parallel zum neuen Gesetzentwurf aktuelle Daten vor, die die Zielgruppe für öffentlich geförderte Beschäftigung abbilden.
- Die Fördermöglichkeiten im Rahmen der JobPerspektive (Beschäftigungszuschuss) werden erweitert. In begründeten Einzelfällen ist ein Minderleistungsausgleich von bis zu 75 Prozent zulässig. Die Notwendigkeit der Förderung und die Höhe der Minderleistung werden jährlich überprüft und der Beschäftigungszuschuss entsprechend angepasst. Bei entsprechendem Förderbedarf ist eine Förderung über einen längeren Zeitraum möglich. Wie bei Integrationsunternehmen auch können notwendige Investitionskosten zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten, der erforderlichen Anpassung und Ausstattung von Arbeitsplätzen übernommen werden.
- Als für die öffentlich geförderte Beschäftigung zentrale Kriterien wird Folgendes gesetzlich verankert:
 - In Beiräten wirken die Akteure des Arbeitsmarktes wie Gewerkschaften, Arbeitgeber usw. verbindlich bei der Identifizierung von Einsatzfeldern für die öffentlich geförderte Beschäftigung mit (Zustimmungserfordernis). Sie überprüfen die Einhaltung der Vereinbarungen jährlich mit Veto-recht.
 - Öffentlich geförderte Beschäftigungen werden sozialversicherungspflichtig und tariflich entlohnt. Dort, wo dies in Ermangelung eines tariflichen Lohnes nicht möglich ist, ist eine ortsübliche Entlohnung Fördervoraussetzung. Unterste Haltelinie ist der jeweils gültige Mindestlohn.
 - Die Annahme des Beschäftigungsangebotes ist freiwillig.
 - Mit den Arbeiten sollen vor allem Dritte (Unternehmen, Handwerker, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kommunen) beauftragt werden.
 - Overheadkosten, sozialpädagogische Begleitung und flankierende Qualifizierung (sozialintegrative Leistungen) können in dem erforderlichen Umfang übernommen werden.
 - Soweit durch eine öffentlich geförderte Beschäftigung die Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld entfällt, ist eine Aktivierung passiver Mittel (Passiv-Aktiv-Tausch) möglich.
- Arbeitsgelegenheiten werden in der Regel in der Entgeltvariante durchgeführt. Sie kommen dort zum Einsatz, wo im Gegensatz zur JobPerspektive nicht der Minderleistungsausgleich im Mittelpunkt steht, sondern die Schaffung von zusätzlicher Beschäftigung. Die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante wird auf das unumgängliche Maß beschränkt. Sie kommen nur im Ausnahmefall zum Einsatz. Sie sind aus-

schließlich ein Instrument, welches dazu dient, auf eine Beschäftigung vorzubereiten, indem beispielsweise eine fehlende Tagesstrukturierung des Arbeitssuchenden wiederhergestellt wird.

- Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Arbeitslosenversicherung bleibt weiterhin möglich.

Zu Nummer 3

Besondere Angebote für Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Ältere, Jugendliche, Menschen mit Behinderung und solchen, die gesundheitlich eingeschränkt sind, unterbreiten

- In der praktischen Umsetzung wird § 1 SGB III stärker als bisher Rechnung getragen. Insbesondere werden in den Jobcentern und Agenturen für Arbeit die Schwierigkeiten von Alleinerziehenden auf dem Arbeitsmarkt verstärkt in den Fokus genommen. Die Unterstützung hat sich an der individuellen Lebenssituation und den jeweiligen Bedürfnissen der Alleinerziehenden auszurichten und nimmt beispielsweise auf die Notwendigkeit der Betreuung von kleinen Kindern besondere Rücksicht. Unterstützungsangebote werden eng mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Hilfesystemen abgestimmt.
- § 1 SGB III sowie § 1 Absatz 1 Nummer 3 SGB II werden erweitert: Neben der Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen wird auch die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund, Älteren, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Einschränkungen als Schwerpunkt der Arbeitsförderung verankert. Die genannten Gruppen werden mindestens in dem Umfang in Maßnahmen der Arbeitsförderung einbezogen, die ihrem Anteil an den Arbeitslosen entspricht. Für sie stehen speziell geschulte Fallmanager und Vermittler zur Verfügung. Das Betreuungsverhältnis von Vermittlern in den Jobcentern und Arbeitslosen ist deutlich zu verbessern. Ziel ist es, die Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Gute Erfahrungen werden in allen Modellversuchen insbesondere in den Jobcentern mit Vermittlungsverhältnissen für Jugendliche von 1:75 und für über 25-Jährige von deutlich weniger als 1:150 gemacht.
- Das erfolgreiche Programm Perspektive 50plus wird fortgesetzt.
- Für Migrantinnen und Migranten wird ein gesondertes Arbeitsmarktprogramm „Perspektive MigraPlus“ ähnlich dem erfolgreichen Programm „Perspektive 50plus“ für die Älteren aufgelegt. Ziel ist es, innovative Ansätze für bessere Qualifizierungs- und Fördermaßnahmen herauszuarbeiten und diese später im Rahmen einer Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente als Regelinstrumente zu etablieren.
- Für Menschen, die gesundheitlich eingeschränkt sind, wird ein eigenständiges Arbeitsmarktprogramm „Gesundheit Plus“ aufgelegt, um den arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkasten gezielt weiterentwickeln zu können. Ziel ist es, innovative Ansätze für bessere Qualifizierungs- und Fördermaßnahmen herauszuarbeiten und diese später im Rahmen einer Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente als Regelinstrumente zu etablieren.
- Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2012 einen Bericht darüber vor, inwieweit die Zielsetzungen für die genannten Zielgruppen erreicht werden, und wird fortan alle zwei Jahre Bericht erstatten.

Zu Nummer 4

Rechtsansprüche von Arbeitsuchenden insbesondere auf Förderung von Bildung und Weiterbildung und Verbesserung der Voraussetzung für mehr Innovation in der Arbeitsmarktpolitik stärken

- Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden daraufhin überprüft, welche Ermessensleistungen über die bestehenden Ansprüche hinaus in Pflichtleistungen umgewandelt werden sollten, um mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der Arbeitsmarktpolitik auch im Sinne von durch Beitragsleistungen erworbenen Rechtsansprüchen zu erreichen. Hierzu werden Gutachten und Forschungsaufträge vergeben und dem Deutschen Bundestag bis 30. September 2012 zusammen mit einem Vorschlag vorgelegt.
- Der Gründungszuschuss nach § 57 SGB III ist wie bisher als eine Pflichtleistung fortzuführen. Gleichzeitig werden flankierende Leistungen wie Beratung, Coaching und Qualifizierungsmodule gesetzlich verankert.
- Die Erprobung innovativer Ansätze (§ 421h SGB III) wird zu einer freien Förderung umgestaltet und die Regelung entfristet, um die Möglichkeit zu eröffnen, gesetzlich geregelte aktive Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen zu erweitern. Für die freie Förderung können bis zu 5 Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik eingesetzt werden.
- Das Umgehungs- und Aufstockungsverbot in § 16f SGB II (Freie Förderung) für gesetzliche Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik entfällt für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte, damit für diesen Personenkreis mit besonderen Vermittlungshemmnissen passgerechte Förderstrategien entwickelt und zum Einsatz gebracht werden können. Das jeweilige Jobcenter kann bis zu 10 Prozent seines Eingliederungstitels hierfür einsetzen. Leistungsverpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

Zu Nummer 5

Einen guten Förderrahmen für eine zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik schaffen

- Die Sparbeschlüsse der Bundesregierung, die sich in den Haushaltsansätzen für 2011 und den Eckwerten für das Jahr 2012 widerspiegeln, werden zurückgenommen.
- In § 1 SGB II wird die Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende dahingehend erweitert, dass zur Beseitigung und zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch den Erhalt und den Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert, dem Entstehen von prekärer Beschäftigung entgegengewirkt, das Entstehen von guter Arbeit begünstigt und die soziale Teilhabe verbessert werden.
- Der Zumutbarkeitsbegriff in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 10 SGB II) wird neu gefasst. Zumutbar ist eine Arbeit nur dann, wenn sie tariflich entlohnt wird. Wo dies in Ermangelung eines tariflichen Lohnes nicht möglich ist, ist nur eine ortsüblich bezahlte Arbeit zumutbar. Absolute Untergrenze ist der jeweils gültige Mindestlohn.
- Die gesetzlichen Regelungen zu den Sanktionen im SGB II werden neu gefasst. Sanktionen sollen im konkreten Einzelfall entsprechend fest vorgegebener Kriterien stärker individuell abgestuft werden können als heute. Ebenso wird für alle Leistungsberechtigten die Möglichkeit eröffnet, dass Sanktionen vorzeitig wieder zurückgenommen werden können. Für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren gilt dasselbe Sanktionsrecht wie für ältere Leistungsberechtigte. Werden Leistungen im Sanktionsfall gekürzt, dann sind hiervon die Leistungen für Unterkunft und Heizung ausgenommen. Die

Sanktionsregelungen werden wissenschaftlich evaluiert, um zu überprüfen, ob beziehungsweise inwieweit diese möglicherweise mit der Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums in Konflikt stehen. Eine schriftliche, verständliche Rechtsfolgenbelehrung ist grundsätzlich eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung einer Sanktion.

- Die Kontaktdichte zwischen Fallmanagern und Arbeitsuchenden wird durch eine höhere Zahl von Fallmanagerinnen und Fallmanagern, insbesondere für Zielgruppen wie Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Ältere, Jugendliche oder Menschen mit Behinderung und solchen Personen, die gesundheitlich angeschlagen sind, verbessert. Durch eine verbesserte personelle Ausstattung in den Agenturen für Arbeit und in den Jobcentern wird gewährleistet, dass die Arbeitsmarktinstrumente zielgruppenadäquat eingesetzt werden. Ferner wirkt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Fallmanagerinnen und Fallmanager vor Ort kontinuierlich weiterqualifiziert werden, damit diese den an sie gestellten Anforderungen besser gerecht werden können.
- Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die im SGB II vorgesehenen sozial-integrativen Leistungen wie beispielsweise Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung oder Betreuungsmöglichkeiten zur Pflege in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es werden gesetzliche Mindeststandards hinsichtlich Qualität und Verfügbarkeit formuliert. § 16a SGB II wird um eine Öffnungsklausel ergänzt, um weitere kommunale Eingliederungsleistungen zu ermöglichen.
- Die Betreuung im Anschluss an die Integration in Arbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert, um die Stabilität der Beschäftigung zu erhöhen.
- Die Ausbildungsvermittlung für alle Jugendlichen wird ebenso wie die vertiefte Berufsorientierung, die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und die Berufsberatung rechtskreisübergreifend im SGB III angesiedelt, um eine Stigmatisierung von Jugendlichen und Zuständigkeitswechsel zu vermeiden.
- Die Zielsteuerung in SGB II und SGB III wird dadurch verbessert, dass u. a. auch Integrationsfortschritte und die soziale Stabilisierung des Arbeitsuchenden erfasst und als eigenständige Ziele verfolgt werden. Weiter sind die Nachhaltigkeit der Integration und die Qualität der Beschäftigung (u. a. Stundenumfang, Befristung, Höhe der Entlohnung – auch im Vergleich zu einer vorangegangenen Beschäftigung), in die vermittelt wurde, in die Zielvereinbarung und damit in die Zielsteuerung einzubeziehen.
- Der Einkauf von Leistungen im Rahmen der Vergaben durch Ausschreibung wird verbessert. Qualitätsaspekte sind gegenüber der Preiskomponente stärker zu gewichten: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Anbieters; Einbindung des Leistungserbringers in die lokalen Strukturen des örtlichen und regionalen Arbeitsmarktes; Vorlage eines pädagogischen und arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzeptes, welches zielgruppenspezifische Betreuungsschlüssel und Förderansätze umfasst; ausreichende Qualifizierung des einzusetzenden Personals und Beachtung von tariflichen und anderen Qualitätsmaßstäben bei der Beschäftigung von Personal durch die Leistungserbringer. Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen sogenannter „Konzessionen“ wird systematisch erprobt und evaluiert.
- Die Ausgabe von Bildungsgutscheinen wird durch eine qualitativ hochwertige Beratung und Begleitung des Arbeitsuchenden flankiert.

Zu Nummer 6

Gute Arbeit fördern, Arbeitgeberzuschüsse auf neue Basis stellen

- Als Voraussetzung für die Gewährung eines Lohnkostenzuschusses wird die tarifliche Entlohnung der geförderten Beschäftigung als Kriterium gesetzlich verankert. Wo dies in Ermangelung eines tariflichen Lohnes nicht möglich ist, ist eine ortsübliche Entlohnung Fördervoraussetzung. Absolute Untergrenze ist der jeweils gültige Mindestlohn.
- Der Ausbildungsbonus (§ 421r SGB III) wird entsprechend den Ergebnissen der Evaluationsforschung (z. B. Studie des Instituts für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH „Erfolgreich bestanden, Parameter für den erfolgreichen Erwerb des Hauptschulabschlusses“) neu gefasst. Der Eingliederungszuschuss für Ältere (§ 421f SGB III), der Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 421o SGB III) und der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 421p SGB III) werden jeweils bis 31. Dezember 2012 und die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III) bis 31. Dezember 2013 verlängert und anschließend im Rahmen der Evaluationsforschung bewertet, notwendige Anpassungen vorgenommen und die jeweilige Regelung ggf. entfristet.

Zu Nummer 7

Verfahren zur wissenschaftlichen Bewertung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums verbessern

- Die wissenschaftliche Bewertung der Arbeitsmarktinstrumente wird erweitert. Erfasst wird künftig nicht nur, in welchem Maße ein arbeitsmarktpolitisches Instrument unmittelbar die Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht, sondern auch, in welchem Umfang und wie gut ein Instrument beispielsweise zur Aktivierung, zur sozialen Stabilisierung und zur Motivation eines Arbeitssuchenden beiträgt. Dies gilt insbesondere für Langzeitarbeitslose. Ebenso werden die erzielten und erzielbaren Integrationsfortschritte vergleichend gemessen und bewertet.
- Darüber hinaus wird im Rahmen der Evaluationsforschung künftig erfasst, inwieweit ein arbeitsmarktpolitisches Instrument Mitnahmeeffekte begünstigt beziehungsweise zur Folge hat.
- Die Forschung untersucht ebenfalls, wie sich der Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente auf die Strukturen des Arbeitsmarktes auswirkt. Es wird untersucht, ob beziehungsweise inwieweit ein Instrument prekäre Beschäftigung oder aber gute Arbeit begünstigt. Weiter sind Aussagen zur Nachhaltigkeit beziehungsweise zum temporären Charakter einer Integration in den Arbeitsmarkt zu treffen.
- Eine Evaluierung von neuen Arbeitsmarktinstrumenten erfolgt erst nach einem hinreichend langen Zeitraum, der gestattet, das neue Regelwerk bekannt zu machen und zu nutzen.

Berlin, den 5. Juli 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

